

Die Bewegungsstiftung

Anstöße für soziale Bewegungen

Treuhandvertrag über die Verwaltung der nicht rechtsfähigen Stiftung *bridge* - Bürgerrechte in der digitalen Gesellschaft durch den Förderverein Die Bewegungsstiftung e.V.

(geänderte Fassung vom 20.10.2003)

Zwischen Frank Hansen wohnhaft: Tucholskystr. 48, 10117 Berlin, geb. am _____

- im folgenden „der Treugeber“ genannt -

und

dem Förderverein Die Bewegungsstiftung e.V., vertreten durch die Vorstandsmitglieder Gerald Neubauer und Felix Kolb, Anschrift: Artilleriestr. 6, 27283 Verden

- im folgenden „der Treuhänder“ genannt -

wird der folgende Treuhandvertrag geschlossen:

I

Stiftungerrichtung

Der Treugeber errichtet hiermit eine nicht rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung unter dem Namen

Stiftung *bridge* - Bürgerrechte in der digitalen Gesellschaft

- im folgenden „die Stiftung“ genannt. -

Für sie gilt die als Anlage beigefügte Satzung.

II

Vermögensausstattung

Der Treugeber überträgt dem Treuhänder zum –31.05.2003 – ein Barvermögen in Höhe von 120.000 Euro. Das Kapital wurde auf das Konto Nr. 46314400 des Treuhänders bei der GLS Gemeinschaftsbank (BLZ 430 609 67) überwiesen.

III

Vermögensverwaltung

Der Treuhänder verpflichtet sich, das Kapital als Sondervermögen unter dem Namen „bridge - Bürgerrechte in der digitalen Gesellschaft“ separat von seinem übrigen Vermögen zu halten und sicher, vermögenserhaltend und nach ethischen Kriterien anzulegen. Eine Übertragung der Vermögensverwaltung auf Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Stiftungsrats zulässig. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter oder seine Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Bei der Anlage des Vermögens soll der Stiftungsrat der Bewegungstiftung gehört werden. Der Treuhänder ist berechtigt, Zustiftungen Dritter anzunehmen und dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

IV

Mittelverwendung

Über die Verwendung der Stiftungsmittel im Sinne des Stiftungszwecks entscheidet grundsätzlich der Stiftungsrat gemäß § 7 der Satzung, wobei aber der Treugeber und der Treuhänder gegen die Entscheidung Einspruch erheben können. Bei einem Einspruch versuchen die beteiligten Parteien sich einvernehmlich zu einigen. Ist dies nicht möglich, entscheidet eine SchiedsrichterIn, die vom Stifter und vom Stiftungsrat einvernehmlich bestellt wird.

Die Mittel sollen vorrangig für Kampagnen, Aktionen und Projekten verwendet werden, die den in § 2 der Satzung genannten Zwecken dienen. Ist dies unter vertretbarem Aufwand nicht möglich oder zweckmäßig, dann sollen die Mittel entsprechend der Satzung und den jeweils gültigen Förderrichtlinien der Bewegungstiftung verwendet werden.

Die Mittel werden über den Treuhänder unter Namensnennung der Stiftung *bridge* – Bürgerrechte in der digitalen Gesellschaft vergeben. Der Treuhänder wickelt die Fördermaßnahme ab und unterliegt den Weisungen des Stiftungsrats.

V

Jahresabschluss und Haftung

Der Treuhänder legt dem Treugeber und dem Stiftungsrat auf das Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) einen Bericht vor, der die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt der Treuhänder für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

Die Haftung des Treuhänders ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Sollte der Treuhänder gegen seine Pflichten gröblich verstoßen, so ist der Treugeber berechtigt, das Treuhandverhältnis zu kündigen und das Vermögen der Stiftung einem anderen Treuhänder zu unterstellen oder eine eigene rechtsfähige steuerbegünstigte Stiftung zu errichten. Bei Tod des Treugebers endet dieses Kündigungsrecht; das dem Treugeber bereits übertragene Vermögen verbleibt dann bei dem Treuhänder mit der Auflage, das Vermögen der Stiftung zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

VI

Treuhandvergütung

Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit eine jährliche pauschale Vergütung in Höhe von 0,9 % des jeweils zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahresende bestehenden Stiftungskapitals. Im übrigen entscheidet über eine angemessene Vergütung der Stiftungsrat.

VII

Stiftungsrat

Bis auf weiteres fungiert als Stiftungsrat der jeweilige Stiftungsrat der Bewegungsstiftung. Der Treugeber hat bei allen Entscheidungen des Stiftungsrates ein Vetorecht.

VIII

Änderungen

Der Treuhandvertrag kann von dem Treuhänder und von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates der Bewegungsstiftung mit Zustimmung des Treugebers schriftlich geändert werden. Der Widerruf oder die Kündigung des Treuhandvertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtiger Grund ist beispielsweise die Insolvenz des Treuhänders oder dessen Untätigkeit. Im Fall des Widerrufs oder der Kündigung des Treuhandverhältnisses ist das Stiftungsvermögen an den gemäß § 10 Absatz 4 der Satzung ausgewählten neuen Treuhänder zu übertragen. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter oder seine Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Abweichend hiervon und von § 11 Ziffer (2) der Satzung (Änderung der Satzung) wird hiermit der Treuhänder bevollmächtigt, etwaige für die Anerkennung der nicht rechtsfähigen Stiftung als steuerlich gemeinnützig durch das Finanzamt erforderlichen Änderungen allein vorzunehmen. Er wird intern hierfür nachträglich die Zustimmung des Treugebers einholen.

Berlin, den

Verden, den

Frank Hansen

Gerald Neubauer, Felix Kolb

Anlage: Satzung